

Empfehlung zu Bestellung und Aufgaben von Transfusionsverantwortlichen, Transfusionsbeauftragten, Transfusionskommissionen und Arbeitskreisen für Hämotherapie

V 9 (06.1995) Votum des AK Blut. Inzwischen gesetzlich geregelt durch §15 Transfusionsgesetz.

1. Allgemeines

In allen krankenversorgenden Einrichtungen (Kliniken, Krankenhäuser, Ambulanzen, Arztpraxen) muß gewährleistet sein, daß die für die Herstellung, Lagerung, den Umgang mit und die therapeutische Anwendung von Blutkomponenten und Plasmaderivaten gültigen Gesetze, Verordnungen, Richt- und Leitlinien in ihrer jeweils neuesten Fassung umgesetzt werden und daß ein hoher Qualitätsstandard erreicht wird. Zu diesem Zweck werden je nach ihrer Größe, transfusionsmedizinischen Ausstattung und ihrem Aufgabenspektrum in den verschiedenen Einrichtungen Transfusionsverantwortliche und -beauftragte ernannt sowie Transfusionskommissionen und Arbeitskreise für Hämotherapie eingerichtet.

2. Transfusionsverantwortlicher

In allen Einrichtungen der Krankenversorgung wird ein Transfusionsverantwortlicher ernannt. Die dafür notwendige Qualifikation richtet sich nach Größe und Aufgabenspektrum der Einrichtung und wird näher in den Richtlinien zur Blutgruppenbestimmung und Bluttransfusion ausgeführt. In Einrichtungen mit einem eigenen Blutspendedienst nimmt diese Funktion der zuständige Transfusionsmediziner (Gebietsbezeichnung, Zusatzbezeichnung) wahr.

3. Transfusionsbeauftragter

In allen klinischen Abteilungen von krankenversorgenden Einrichtungen, in denen regelmäßig Blutkomponenten transfundiert und Plasmaderivate appliziert werden, sollen auch die einzelnen Abteilungen Transfusionsbeauftragte ernennen.

4. Transfusionskommissionen

In allen Krankenhäusern der Maximalversorgung sollen Transfusionskommissionen unter der Federführung des Transfusionsverantwortlichen eingerichtet werden und den Krankenhausvorstand beraten. Den Transfusionskommissionen sollen alle Transfusionsbeauftragten, der Verwaltungsdirektor, eine leitende Pflegekraft, eine leitende MTA sowie alle nach dem Arzneimittelgesetz für die Herstellung von Blutkomponenten und Plasmaderivaten verantwortlichen Personen angehören. Die Abstimmung mit der Arzneimittelkommission ist sicherzustellen.

5. Arbeitskreise für Hämotherapie

Alle krankenversorgenden Einrichtungen, in denen Hämotherapie durchgeführt wird, sollten regionale Arbeitskreise für Hämotherapie einrichten, in die jeweils ein Transfusionsverantwortlicher und/oder sein Vertreter der verschiedenen krankenversorgenden Einrichtungen delegiert werden. Die Einberufung dieser Arbeitskreise liegt in der

Verantwortung der überwiegend blutversorgenden Einrichtung. Die Federführung sollte in der Regel in der Hand eines Transfusionsmediziners liegen.

Stand: 01.09.1995